

An Schreib- bzw. Druckfehlern ist viel stehengeblieben. S. 35, Anm. 1: „Burbonenpest“ für Bubonenpest; S. 326, Anm. 1: „Landkomptur“, so selbst im Register S. 383. – Orts- und Personennamen werden immer wieder verschrieben oder nicht nachgewiesen. Überhaupt ist die Schreibung der Personennamen durchweg nicht konsequent durchgeführt. – S. 31: „cantone d’Altorf“ wird ohne jeden Kommentar als „Altorf, Kanton“ ins Register (S. 363) übernommen. Gemeint ist der Kanton Uri mit seinem Hauptort Altdorf, auch Altorf. – S. 92–93, Anm. 3, S. 131, Register S. 363: „Abdinkhof“ ist zu verbessern in Abdinghof. – S. 12, Anm. 13 u. ö. muß es nicht „Arnold von Horst“, sondern richtig Arnold von der Horst heißen. – S. 36: „Jakob Christoph Blarer von Wartensee“ war niemals „Erzbischof von Basel“ (S. 367). – In einer einzigen Anmerkung über das Domkapitel von Speyer (S. 87, Anm. 3) begegnen folgende Verschreibungen: „Bradeck“, im Register S. 368 richtig Brabeck; „Sturmfelder“, so auch im Register, S. 391, richtig: „Sturmfeder“; „Hund von Saulnheim“, richtig Hundt von Saulheim; „Holdingshausen“, richtig Holdinghausen. – S. 305, 389: Der Weihbischof von Bamberg heißt nicht „Schorner“, sondern Schöner. – S. 356, Anm. 2, sowie im Register S. 389 ist „Idel Heinrich von Schorlemmer“ zu verbessern in Eitel Heinrich von Schorlemer. – S. 56, Anm. 1 Ketteler, im Register S. 379 aber „Ketteller“. – S. 29, Anm. 5: „Kosimo I.“, im Register S. 283 aber unter Medici „Cosimo“. – S. 29, Anm. 6: „Margaretha Aldobrandina“, im Register S. 363 Adobrandini. – S. 24, Anm. 67: „Leuckmann“, im Register S. 381 „Leuchtmann“. – S. 9: „Bistervelt“, S. 24 aber „Bisterfeld“ und ebd. Anm. 68: „Bistervelt“. – S. 249, Anm. 3 werden die Namen Lütticher Fürstbischöfe wie folgt angeboten: „Eberhard von der Mark“, im Register S. 383: „Eberhard von Mark“, richtig Erhard von der Mark; er regierte nicht wie S. 249, Anm. 3 angegeben von 1506–1530, sondern von 1505–1538; „Gerhard von Groesbeck“, im Register „Groesbeek (Groesbeck)“, besser aber Groesbeek.

Am ärgerlichsten jedoch sind die offensichtlichen Fehler in den italienischen Texten. Nur einige seien notiert. S. 11, Z. 9: „habbia havuti la confirmatione“; S. 12, Z. 21: „ha havuta la cura“; S. 23, Z. 11: „di favorir opra“; aus der an Fehlern besonders reichen Seite 33 nur drei Proben: Z. 6–7: „che puoti sapir dal volto di alcuno dieni, mentre l’interprete . . .“; ebd. Z. 17–18: „per non perderi questo tempo cosi prospero, che m’ha accompugnato . . .“; ebd. Z. 27: „lunghezza et certo che con l’interputatione fatta et con la mie replica“. – Von S. 37 nur zwei grobe Fehler, Z. 6: „la frequentia de ho scrivere“; Z. 11: „che temo di haveri“. – S. 40, Z. 5–6: „se non gli fussi stato incommodo“. – S. 42, Z. 1: „furno mandato“. – S. 188, Z. 6: „se fia letta da li consiglieri“; ebd. Z. 19: „dicono gli avvisi vescovo“. – S. 235, Z. 6: „con dire che li dui“. – S. 294, Z. 5: „la facultà dele loro“; ebd. Z. 11–12: „esser tuti in conscientia perchè lo non obligat com numquam“. – S. 295, Z. 22: „sonno instituita“. – S. 348 zweitletzte Zeile: „la quale so esser aspetтата“. – S. 349, Z. 2–3: „che si trovorno“.

Wer sich heute der mühevollen Herausgabe historischer Quellen unterzieht, verdient Dank auch dann, wenn die Edition zu kritischen Bemerkungen herausfordert. Man darf hoffen, daß Wittstadt die beiden noch ausstehenden Bände der Nuntiaturreporte Amalteos auf dem hohen editorischen Niveau herausbringen wird, das diese Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft seit Stephan Ehses ausgezeichnet hat. Heribert Raab

WOLFGANG REINHARD: *Papstfinanz und Nepotismus unter Paul V. (1605–1621)*. Studien und Quellen zur Struktur und zu quantitativen Aspekten des päpstlichen Herrschaftssystems (= Päpste und Papsttum 6, I, II) – Stuttgart: Hiersemann 1974. XV, 409 S.

Forschungen über das kirchliche Eigentum und zur Finanz- und Sozialgeschichte religiöser Institutionen des 16. u. 17. Jhds. wurden schon vor Jahren

als dringendes Desiderat der italienischen Historiographie bezeichnet (*M. Rosa*, *Quad. stor.* 5 [1970] S. 639). Für Rom, den Kirchenstaat und das Papsttum hat sich ein Teil der damals beklagten Lücke geschlossen. Neben der schon früher erschienenen Studie von J. Delumeau zur Sozialgeschichte Roms im 16. Jhd. sind es nun die Arbeiten von M. Monaco und W. Reinhard, die beide, freilich mit unterschiedlicher Fragestellung und verschiedener Methode, die Finanz- und Sozialgeschichte des Pontifikats Pauls V. Borghese untersuchen.

Die Durchsicht und Lektüre der zwei vorliegenden Bände nötigt Bewunderung ab. Sowohl die Fülle der beigebrachten Quellen – zum größten Teil dem Römischen Staatsarchiv, dem Vatikanischen Archiv und der Vatikanischen Bibliothek entstammend – wie auch deren Wiedergabe und minutiöse Aufschlüsselung führen vor, wie qualitätvolles historisches Arbeiten heute aussieht. Wer die allerdings mühevollere Lektüre der budgetären Aufstellungen, Bilanzen, Abrechnungen etc. auf sich nimmt, dem eröffnet sich ein präziser Einblick in die päpstlichen Finanzen unter Paul V. Da wird nicht mehr vage vermutet oder übelmeinend pauschal hochgerechnet, sondern mit eindeutigen Zahlen werden die aus vielfachen Quellen stammenden Einnahmen festgestellt und die verschlungene Organisation der päpstlichen Finanzen aufgedeckt. Damit hat sich der Verf. die Grundlage für eine weitere Untersuchung geschaffen, auf die sein Hauptaugenmerk gerichtet ist: Wie und in welchem Ausmaße wurden die Nepoten des Borghesepapstes an den päpstlichen Finanzen beteiligt? Spätestens jetzt wird auch das Interesse des Kirchenhistorikers wach, machen doch die vorgelegten Quellen eine neue Beurteilung des Nepotismus möglich und notwendig.

Der Verfasser setzt sich von den vorschnell moralisch wertenden Auffassungen, wie sie die Handbücher unbeirrbar tradieren, ab und vollzieht so etwas wie eine kopernikanische Wende im Urteil über den päpstlichen Nepotismus; nichts Verwerfliches sei die Familienbegünstigung Pauls V. gewesen, sondern notwendig und geboten. Die Pietas, eine der Gerechtigkeit zugeordnete Tugend, würde die Sorge für die nächsten Verwandten nahelegen, ja verlangen. Selbst Bellarmin, der scharfe Kritiker Pauls V., hätte dieser Verpflichtung entsprochen. So überraschend diese Lösung ist, sie weckt auch Fragen. Wenn die Familienversorgung eine so allgemein anerkannte Tugendpflicht war, dann ist doch die Fronde der zeitgenössischen Kritik am päpstlichen Nepotismus nicht recht verständlich. Hat sie sich nur über die Ausmaße der Familienbegünstigung skandalisiert? Deshalb wäre es die Mühe wert, vor dem Hintergrund der hier aufgedeckten Quellen die zeitgenössischen und späteren Urteile über den Nepotismus Pauls V. neu zu lesen und zu werten.

Ein erheblich revidiertes Urteil über den Nepotismus erreicht der Verf. auch durch den Versuch, die in den Sozialwissenschaften entwickelte Systemtheorie zur Deutung des Nepotismus einzuführen. Was er im vorliegenden Buch nur kurz im Nachwort skizziert, hat er unterdessen thematisch

ausgeführt (W. R., Nepotismus. Der Funktionswandel einer papstgeschichtlichen Konstanten, in: ZKG 86 [1975] S. 145–185). Danach ist der Nepotismus als ein Element des päpstlichen Herrschaftssystems zu begreifen, das, strukturell verfestigt, dem jeweiligen Inhaber des päpstlichen Stuhles, auch Paul V., wenig Möglichkeit ließ, es zu verändern oder gar darauf zu verzichten. Erst am Ende des 17. Jhds., geleitet durch wirtschaftliche Überlegungen, drang in Rom die Erkenntnis durch, daß der Nepotismus unzeitgemäß geworden war. Schließt man sich diesem Interpretationsversuch an, erhebt sich die Frage, ab welchem Zeitpunkt der Nepotismus wirklich dysfunktional wird. Signalisiert nicht die anhaltende Kritik, daß schon lange vor dem Ende des 17. Jhds. seine Funktion für das Papsttum nicht mehr notwendig war und als belastend empfunden wurde, auch wenn die jeweiligen Päpste davon nicht abließen? Eine funktionalistische Betrachtung religiöser und kirchlicher Institutionen muß die reformerische Kritik als konstitutive Elemente derselben Institutionen in die Analyse miteinbeziehen, d. h. generell gesprochen, will man sich zur Deutung religiöser und kirchlicher Institutionen eines sozialwissenschaftlichen Instrumentars bedienen, so werden sich dafür am ehesten Methode und Forschungsrichtung der Wissenssoziologie anbieten, die in genügendem Maße die Besonderheit dieser Institutionen zu erfassen in der Lage sind. Karlheinz Frankl

KNUT WALF: *Das Bischöfliche Amt in der Sicht der Josephinischen Kirchenrechtler* (= Forschungen zur Kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 13) – Böhlau Verlag: Wien 1975. 150 Seiten.

Die Habilitationsschrift Knut Walfs ist ohne Zweifel ein wertvoller Beitrag zum besseren Verständnis der gesamten Problematik des Josephinismus in Österreich. Der Autor will in seiner Untersuchung „in einer geschlossenen Darstellung den Überlegungen der josephinischen Kanonisten über das bischöfliche Amt“ nachgehen (S. 2).

Die Arbeit wird in 13 Kapitel gegliedert. In den ersten zwei Kapiteln versucht Knut Walf sehr knapp (elf Seiten) die Grundbegriffe (Theresianismus und Josephinismus) und den historischen Zusammenhang der Zeitperiode seiner Arbeit zu erklären. Sehr sorgfältig analysiert er die Auffassungen der josephinischen Kirchenrechtler über die Stellung des (Diözesan-) Bischofs in Kirche und Staat. Das große Anliegen der Josephiner war die Stellung der Teilkirche und ihres Bischofs innerhalb der Gesamtkirche zu stärken (S. 13). Der Bischof, der durch die Weihe eine selbständige, ausschließliche und ordentliche Vollgewalt erhielt (S. 56), und diese Gewalt durch das Kollegium aller Bischöfe in der ganzen Kirche auch ausübt (S. 109–117), soll vom Papst, der in der monarchisch-aristokratischen Kirche praktisch nur noch als „centrum unitatis“ fungiert (S. 68–95), unabhängiger sein, geriet aber dabei in viel größere Abhängigkeit von der absolutistischen weltlichen Obrigkeit (S. 118–130).

Man muß die klare und die übersichtliche Gliederung des Autors sehr anerkennen. Es werden nicht nur die einzelnen Ideen der josephinischen Kanonisten, sondern auch ihre geistigen Quellen (Thomasin, de Marca, Petau, Fleury; Van Espen, Pereira; Nikolaus von Hontheim...), aufge-